



Abschlussarbeiten in der Industrie

1. Präambel

Die Hochschule Augsburg (HSA) ist grundsätzlich sehr daran interessiert, dass qualifizierte Abschlussarbeiten in geeigneten Industriebetrieben / Firmen durchgeführt werden.

2. Bestandteil der Prüfungsakte

Die Abschlussarbeit ist Bestandteil der Abschlussprüfung. Thema, Durchführung und Bewertung müssen den Vorschriften der geltenden Prüfungsordnung genügen. Unter anderem bedeutet dies:

- Genehmigung des Themas und hochschulseitige Betreuung durch einen Professor oder Lehrbeauftragten mit Prüfungsrecht der HSA,
- Zulassung der/des Studentin/en zur Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt,
- Einhaltung des von der Prüfungskommission festgesetzten Abgabedatums,
- Präsentation der Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlichen Vortrag an der HSA,
- Bewertung der Arbeit durch den betreuenden Professor.

3. Genehmigung und Zulassung

Als Voraussetzung für Genehmigung und Zulassung ist durch die Firma:

- das Formblatt „Anmeldung eines Themas für die Abschlussarbeit“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Fakultät einzureichen,
- ein Themenvorschlag mit detaillierter Aufgabenbeschreibung (ca. 1 DIN-A4-Seite bzw. ein Lastenheft) - einschließlich einer Aufwandsschätzung für die einzelnen Arbeitspakete (in Personenwochen) der geplanten Arbeit - schriftlich vorzulegen und
- ein Betreuer für die/den Studierende/n als verantwortlicher Ansprechpartner für den Prüfer namentlich zu benennen.

4. Arbeitsumfang / Zeitplan

Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann (Basis: 40 Stunden pro Woche).

Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in 5 Monaten abgeschlossen werden kann (Basis: 40 Stunden pro Woche).

Mit der/dem Studierenden ist einvernehmlich ein Zeitplan zu vereinbaren, der ihr/ihm den Abschluss ihrer/seiner Studien und insbesondere die Teilnahme an Prüfungen parallel zur Abschlussarbeit ermöglicht.



5. Firmenzutritt / Vertraulichkeit

Die Firma hat dem Prüfer auf Wunsch (und nach Voranmeldung) einen persönlichen, umfassenden Einblick in den Fortgang der Arbeit vor Ort zu gewähren. Die Vertraulichkeit über firmeninterne Informationen wird vorab zugesichert. Sollte eine Nichtveröffentlichungsvereinbarung (NDA) erforderlich sein, muss die Beantragung vor der Genehmigung des Themas erfolgen. Der Prüfer ist frei, dem Antrag zuzustimmen oder ihn abzulehnen.

6. Vergütung der/des Studentin/en

Nach geltendem Recht darf eine Prüfungsleistung, also das Anfertigen einer Abschlussarbeit, nicht bezahlt werden. Es steht der Firma jedoch frei, mit der/dem Studentin/en eine angemessene Aufwandsentschädigung und eine Erfolgsprämie zu vereinbaren.

7. Nutzungsrecht

Die HSA hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf ein Exemplar der Abschlussarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich auf das materielle Eigentum an der schriftlichen Fassung und an den beigelegten Datenträgern, sowie deren Verwendung zu den in der Prüfungsordnung festgelegten Zwecken. Das selbständige Verfassen der Abschlussarbeit durch die/den Studierende/n schließt nicht aus, dass aus patentrechtlicher Sicht der Betreuer (Mit-)Erfinder sein kann.

8. Schriftliche Anerkennung

Kenntnis, Einverständnis und Einhaltung der hiermit vorgelegten Richtlinien sind auf dem Formblatt "Anmeldung eines Themas für die Abschlussarbeit" von einem Firmenvertreter mit Handlungsvollmacht und vom fachlichen Betreuer schriftlich zu bestätigen.

Augsburg, im Oktober 2020

Der Dekan der Fakultät E

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen:

Prof. Dr. Zeller

Prof. Dr. Finkel

Prof. Dr. Kopystynski

Prof. Dr. Meitinger